

PRÄAMBEL
<p>Satzung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Watzmannsberg II“ der Stadt Vilshofen an der Donau</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück Nr. 643 der Gemarkung Aunkirchen.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes besteht aus diesem Plan vom 21.09.2022 und der Begründung mit Umweltbericht vom 21.09.2022.</p> <p>Rechtsgrundlagen Die planungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen: a) Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353); b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist; c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802, 1808).</p> <p>Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen: Bayerische Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286).</p> <p>Gemeindliches Satzungsrecht. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist.</p> <p>Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen: a) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362); b) Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352).</p>

ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE HINWEISE (1/2)

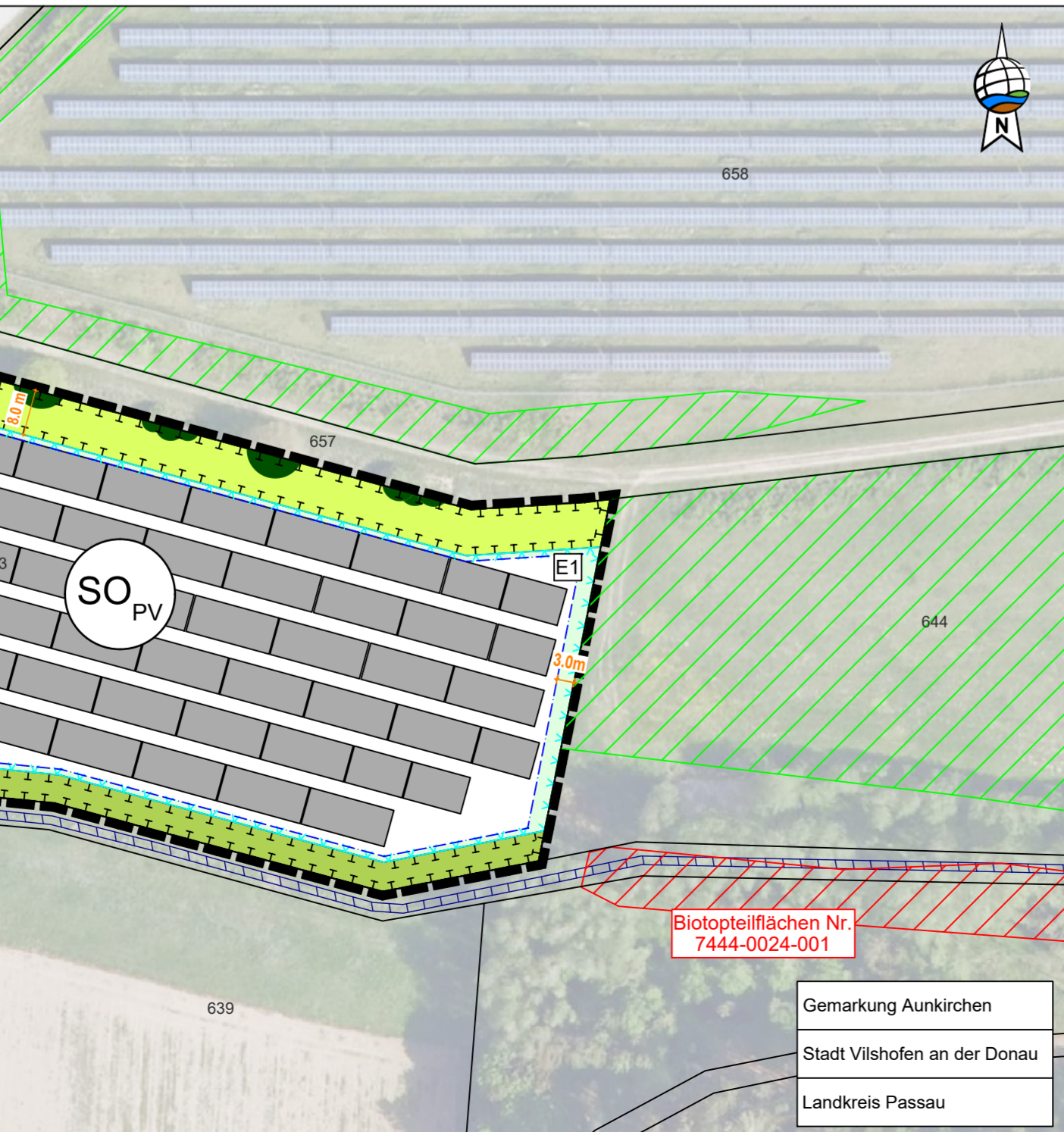
	mögliche Photovoltaikmodule
	mögliche Trafostationen
	Graben
	Zufahrt



1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (1/4)
<p>1.1 Art der baulichen Nutzung Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11, Abs. 2 BauNVO. Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter/Trafo-station/Stromspeicher/Übergabestationen, Einfriedung sowie weiteren untergeordneten Neben-anlagen, die für den technischen Betrieb und die Pflege der Photovoltaikanlage erforderlich sind.</p> <p>1.2 Maß der baulichen Nutzung Maximale Modulhöhe 3,2 m. Maximale Wandhöhe sonstige Gebäude: 3,0 m. Die maximalen Modulhöhen sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen. Für die Wandhöhe ist das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand zu messen.</p> <p>Die Grundfläche der möglichen Nebengebäude und untergeordneten baulichen Anlagen darf einen Wert von insgesamt 50 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der eingezäunten Fläche frei wählbar.</p> <p>1.3 Abstandsflächen Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO, soweit sich aus den Festsetzungen keine anderen Abstände ergeben.</p> <p>1.4 Gestaltung der baulichen Anlagen - Funktionsbedingt gemäß Pflandarstellung. - Verwendung von Schraub- oder Rammfundamenten. - Die Reihen der Photovoltaikanlage sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. - Die Nebengebäude sind landschaftsgebunden zu gestalten und mit einem Flachdach oder Satteldach zu versehen. - Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen oder mit wassergebundener Decke zu befestigen.</p> <p>1.5 Einfriedung Zaunart: Die Flächen sind mit einem Metallzaun (z. B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) mit optionalem Oberseilschutz plangemäß einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 20 cm betragen. Außerdem sind Zauntore zulässig.</p> <p>Zaunhöhe: Max. 2,0 m über Urgelände.</p>

ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE HINWEISE (2/2)

	amtlich biotopkartierte Fläche (nachrichtlich übernehmen)
	Fläche des Ökoflächenkatasters - Ausgleichs- und Ersatzflächen (nachrichtlich übernehmen)
	Fläche des Ökoflächenkatasters - Sonstige Flächen (nachrichtlich übernehmen)



1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (2/4)
<p>1.6 Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen Vor Baubeginn ist die Sicherung der zu erhaltenden Bereiche sowie die Befahrbarkeit der Flächen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Gehölzröden von vorliegenden Bestands-gehölzen im Geltungsbereich sind nicht zulässig. Die nördlich gelegenen Einzelbüsche und Eichen und die südwestlich befindlichen Gehölze am Bach im Geltungsbereich sind zu erhalten. Die grün-orienierten und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationspe-riode nach Herstellung der Funktionstüchtigkeit der Anlage zu realisieren. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Passau zur Abnahme anzuzeigen. Im gesamten Geltungs-bereich ist die Düngung, das Mulchen sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unzulässig.</p> <p>1.6.1 Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage E1: Im eingezäunten Bereich ist mäßig extensiv genutztes Grünland anzustreben. Hierzu wird das bestehende Grünland großflächig erhalten. In den ersten 5 Jahren ist aufgrund des Nährstoffüber-schusses der Fläche eine 3-malige Mahd durchzuführen. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf 2x pro Jahr reduziert werden. Das Mähgut ist abzutransportieren. Alternativ kann eine Beweidung durchgeführt werden. 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. Für eventuell durch Baumaßnahmen beein-trächtigte oder brachliegende Flächen bzw. für unbewachsene oder beeinträchtigte Randbereiche ist eine Grünlandsaat (autochthones, krautreiches Saatgut der Herkunftsregion 16, vorzugs- weise des Landschaftspflegeverbandes Passau e.V., oder lokal gewonnenes Mähgut von geeig-neten, umliegenden Spenderflächen) vorzunehmen. Stromkabel müssen so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Ver-letzung der Weidetierte ausgeschlossen werden kann.</p> <p>1.6.2 Ausgleichsmaßnahme 1: Heckenpflanzung mit umliegendem Saum E2: Zur Eingrünung der Anlage ist im Westen (siehe Planzeichnung) eine 3-reihige Hecke zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1,5 m x 1,5 m. Es sind mind. 6 verschiedene Arten aus der unten aufgeführten Pflanzliste zu verwenden (heimische Pflanzen des Vorkommensgebietes 6.1 „Alpenvorland“). Die Hecke soll durch mechanische oder chemische Einzelschutzmaßnahmen, z.B. AntiKnabb oder Trico, vor Wildverbiss geschützt werden.</p> <p>Außerhalb der festgesetzten Heckenpflanzung im Westen bzw. Norden der Anlage (siehe Plan-zeichnung) ist auf den Abstandstreifen zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie zu Feldwegen ein Wiesensaum anzulegen. Dies erfolgt auf den unbewachsenen Flächen durch eine Grünlandsaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 16, vorzugsweise des Landschafts- pflegeverbandes Passau e.V., oder lokal gewonnenes Mähgut von geeigneten, umliegenden Spenderflächen). Der Saum ist zweimal pro Jahr zu mähen. 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. Bei jeder Mahd sind an jeweils wechselnden Standorten jeweils 20% der Fläche als Altgras stehen zu lassen. Das Mähgut ist nach jeder Mahd abzutransportieren. Unzulässig ist die Düngung, das Mulchen sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p>

ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE FESTSETZUNGEN

	Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. §11, Abs. 2 BauNVO
Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter/Trafo-station/Stromspeicher/Übergabestationen, Einfriedung sowie weiteren untergeordneten Neben-anlagen, die für den technischen Betrieb und die Pflege der Photovoltaikanlage erforderlich sind.	
	2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO) Maximale Modulhöhe 3,2 m. Maximale Wandhöhe sonstige Gebäude: 3,0 m. Die maximalen Modulhöhen sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen. Für die Wandhöhe ist das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand zu messen.
	3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO) Baugrenze
	9. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) E1 Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage - Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen - 1.6.1) E2 Wiesensaum - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen - 1.6.2) E3 Hochstaudenflur auf dem Gewässerrandstreifen - Maßnahme E3 (textliche Festsetzungen - 1.6.3)
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)	
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen)
	Heckenpflanzung aus Sträuchern (gelb) und Heistern (rot) - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen 1.6.2)
	zu erhaltende Gehölze
	15. Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungs-bereichs des Bebauungsplans
	Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 20 cm
	Zufahrt mit Tor

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (3/4)
<p>Pflanzqualität: Sträucher: v. Str., mind. 3-5 Triebe, 50 - 100 cm Heister: 2xv 150-200 (min. 5 %)</p> <p>Es sind autochthone Gehölze ausfolgender Pflanzliste zu verwenden: Sträucher: Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus laevigata Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Lonicerax ylosteum Prunus spinosa Rhamnus catharticus Rosa canina Sambucus nigra Viburnum lantana</p> <p>Heister: Acer campestre Carpinus betulus Sorbus aucuparia</p> <p>Roter Hartriegel gemeine Hasel Zweigriffeliger Weißdorn Pfaffenhütchen Liguster Rote Heckenkirsche Schlehe Kreuzdorn Hundsrose Schwarzer Holunder Wolliger Schneeball</p> <p>Feldahorn Hainbuche Eberesche</p> <p>Die Aufwertung der Fläche kann mit einem Faktor von 1,0 angerechnet werden.</p>
<p>1.6.3 Ausgleichsfläche 2: Hochstaudenflur auf dem Gewässerrandstreifen E3: Im Süden, entlang des Grabens, soll eine Hochstaudenflur auf dem Gewässerrandstreifen angestrebt werden. Für den Erhalt dieser Fläche bzw. zur Verhinderung einer Verbuschung ist eine Mahd in mehrjährigem Abstand notwendig. Insbesondere beim Aufkommen von Gehölzen ist eine regelmäßige Mahd im Abstand von ca. 2-5 Jahren umzusetzen. Grundsätzlich ist bei jeder Mahd mindestens ein Drittel der Fläche zu belassen, um Rückzugsräume für die Fauna zu erhalten. Die Mahd muss jeweils zwischen Mitte September und Februar durchgeführt werden. Das Mähgut ist abzutransportieren. Der Abtransport des Mähguts hat verzögert nach 1-2 Tagen zu erfolgen, damit Kleintiere abwandern können. Empfohlen wird eine Mahd mit hoch eingestellten Mähbalken. Schlegelmäherwerke bzw. schnell drehende Maschinen dürfen nicht verwendet werden. Unzulässig ist die Düngung, das Mulchen sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Die Aufwertung der Fläche kann mit einem Faktor von 1,0 angerechnet werden.</p>

2. TEXTLICHE HINWEISE (2/2)

<p>2.5 Energie Mittel- und Niederspannung: Es ist vorgesehen, eine Trafostation auf dem Planungsgebiet zu errichten. Für die Transformator-station benötigt der Vorhabenträger, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 m² und 35 m².</p> <p>Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elek-trotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Sollte eine zusätzliche Leitungsverlegung in öffentlichen Stra-ßengrund der Stadt Vilshofen an der Donau oder anderer Städte oder Gemeinden notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn bei der Stadt zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.</p> <p>Kabelplanungen: Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetz-lichen Vorgaben, wie z.B. EEG, KWKG.</p>
<p>2.6 Grenzabstände Bepflanzung Auf die Einhaltung der in § Art. 47 „Grenzabstand von Pflanzen“ und Art. 48 „Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken“ AGBGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetz-buchs und anderer Gesetze) und dessen Ausnahmen in Art. 50 genannten Vorgaben wird hin-gewiesen.</p>
<p>2.7 Brandschutz Es gelten die Vorgaben der BayBO Art. 5 in Verbindung mit den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehren auf Grundstücken DIN 14090 in der aktuellen Fassung.</p>
<p>2.8 Zufahrten Als Zugang zum Geltungsbereich werden die bestehenden landwirtschaftlichen Zufahrten genutzt.</p>
<p>2.9 Baumfallgefahr Der Betreiber hat die Eigentümer der Fl.-Nr. 638 und 644, Gemarkung Aunkirchen, von der Haftung für Schäden durch Baumfall freizustellen.</p>

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (4/4)
<p>Pflege: Es sind keine Pflege-, und Umbaumaßnahmen auf den Grünflächen zulässig, welche der Erreichung des Zielzustandes entgegenstehen. Fremde Gehölzaufwüchse und invasive Arten sind in den ersten drei Jahren durch Ausmähen zu entfernen. Es ist auch sicherzustellen, dass hier keine Beeinträchtigungen erfolgen, z. B. durch Entsorgung von Grünschnitt, Nutzung als Lagerfläche, Gartenfläche oder Freizeittfläche.</p> <p>1.7 Durchführungsvertrag und Folgenutzung Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde (§ 12 BauGB) im Durchführungsv-ertrag bzw. städtebaulichen Vertrag zur Umsetzung einer Anlage mit ca. 1,0 MWp Leistung und, sofern die Stadt oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen, nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.</p> <p>Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.</p>
<p>1.8 Flurschäden Die öffentlichen Feld- und Waldwege, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden, sind durch den Betreiber entsprechend dem ursprünglichen Zustand und in Absprache mit der Stadt Vilshofen an der Donau wiederherzustellen.</p>
<p>1.9 Werbeanlagen Die Errichtung von beleuchteten Werbeanlagen ist nicht zulässig.</p>
<p>1.10 Entsorgung Zum Anfall von Schadmodulen bzw. zu deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung sind auf Anordnung des technischen Umweltschutzes des Landkreises Passau geeignete Nachweise vorzulegen.</p>
<p>1.11 Gewässer III, Ordnung im Süden Im südlichen Anschluss besteht ein Gewässer III, Ordnung. Ein Eintrag ins Gewässer oder sonstige Abschwemmungen jeglicher Art, welche von der Fläche ausgehen, sind unzulässig - auch während der Bauphase. Eine Zugangsmöglichkeit im Rahmen des Gewässerrandstreifens ist zu gewährleisten.</p>

VERFAHREN

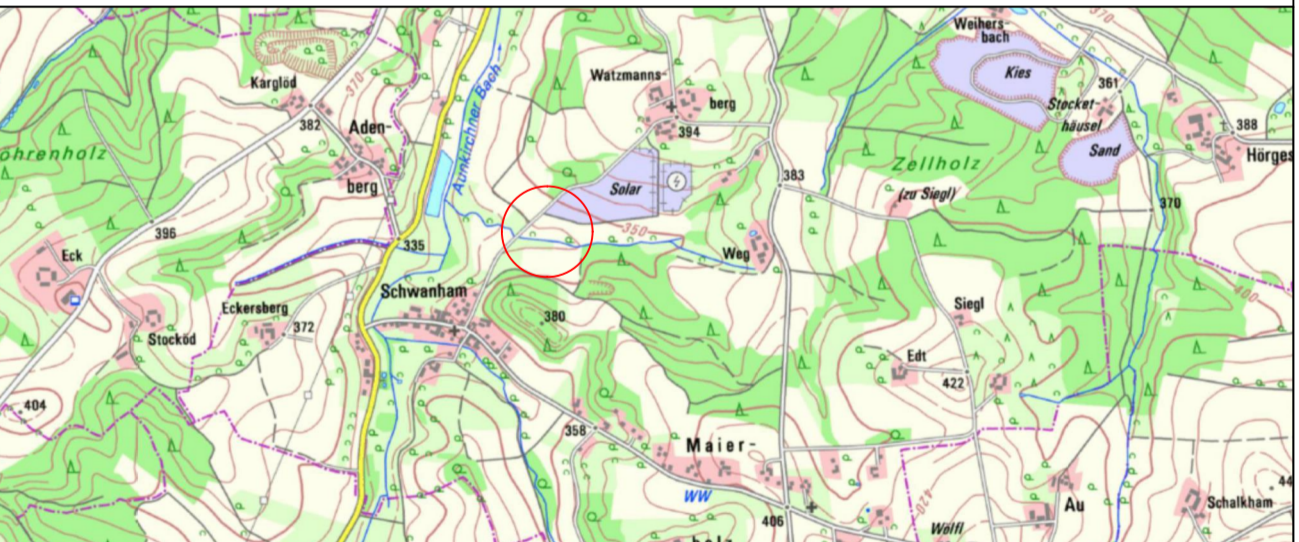
<p>1. Die Stadt Vilshofen an der Donau hat in der Sitzung vom 21.10.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Dar-legung und Anhörung für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.06.2022 hat in der Zeit vom 05.08.2022 bis 09.09.2022 stattgefunden.</p> <p>3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ge-mäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.06.2022 hat in der Zeit vom 05.08.2022 bis 09.09.2022 stattgefunden.</p> <p>4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.09.2022 wurden die Behör-den und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.</p> <p>5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.09.2022 wurde mit der Begrün-dung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.</p> <p>6. Die Stadt Vilshofen an der Donau hat mit Beschluss des Stadtrats vom als Satzung beschlossen.</p> <p>Vilshofen an der Donau, den (Siegel)</p> <p>..... (Siegel)</p> <p>Florian Gams, 1.Bürgermeister</p> <p>7. Ausgefertigt</p> <p>Vilshofen an der Donau, den (Siegel)</p> <p>..... (Siegel)</p> <p>Florian Gams, 1.Bürgermeister</p> <p>8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereit-gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.</p> <p>Vilshofen an der Donau, den (Siegel)</p> <p>..... (Siegel)</p> <p>Florian Gams, 1.Bürgermeister</p>
--

2. TEXTLICHE HINWEISE (1/2)
<p>2.1 Landwirtschaft Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Stein-schlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden. Eine Haftung der angrenzenden Landwirte ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaft-lichen Emissionen Schäden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.</p> <p>Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovolt-aikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Auskommen eventueller Bestandpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen beschafften Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. Der Grün-landaufwuchs ist zu entfernen. Die Fläche darf nicht gemulcht werden.</p>
<p>2.2 Wasserwirtschaft Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück. Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und/oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung-AwSV), zu erfolgen.</p>
<p>2.3 Bodendenkmäler Eventuell auftretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Lan-desamt für Denkmalpflege. Art. 8 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.</p>
<p>2.4 Altlasten Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Stö-rungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Passau bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Watzmannsberg II“

Stadt:	Vilshofen an der Donau
Landkreis:	Deggendorf
Regierungsbezirk:	Niederbayern

Entwurf 21.09.2022



<p>Übersichtsplan 1 : 25.000</p> <p>Planunterlagen: Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung. Untergrund: Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden. Nachrichtliche Übernahmen: Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden. Urheberrecht: Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.</p> <p>Entwurfverfasser: GeoPlan Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen FON: 09932 9544-0 / FAX: 09932 9544-77 E-MAIL: info@geoplan-online.de Projektleitung: Sebastian Kuhnert 1 : 1.000 Projekt: PV-Anlage_Watzmannsberg_II_Aunkirchen Datei: 2_1_BPPlan-1000_PV-Anlage_Watzmannsberg_II P2203038</p>



BEGRÜNDUNG
MIT UMWELTBERICHT
ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN MIT
INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN
„SO SOLARPARK WATZMANNSBERG II“

ENTWURFSFASSUNG VOM 21.09.2022

Inhaltsverzeichnis

A	Anlass und Erfordernis der Planung	4
1.	Anlass der Planung	4
2.	Zulässigkeit des Vorhabens	4
3.	Erfordernis der Planung	6
B	Planungsrechtliche Situation	7
1.	Art und Maß der baulichen Nutzung	7
2.	Bauweise und Gestaltung der baulichen Anlagen	7
3.	Kennzahlen der Planung	8
4.	Einfriedungen	8
5.	Bodendenkmäler	8
C	Beschreibung des Planungsgebiets	8
1.	Lage	8
2.	Geltungsbereich	9
D	Städtebauliche Konzeption und geplante bauliche Nutzung	9
1.	Städtebauliche Grundlagen	9
2.	Städtebauliches Konzept	9
3.	Gestaltung und Situierung der Baukörper	10
4.	Nutzungsart	10
5.	Immissionsschutz	10
5.1	Schallschutz.....	10
5.2	Elektromagnetische Strahlung.....	11
5.3	Emissionen aus der Landwirtschaft	11
5.4	Sonstige Immissionen	11
6.	Hochwasser	11
E	Erschließung	12
1.	Verkehr	12
2.	Versorgung	12
2.1	Energie	12
2.2	Wasser	12
3.	Entsorgung	12
4.	Gestalterische Ziele der Grünordnung	12
F	Umweltbericht	13
1.	Einleitung	13
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans	13
1.2	Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele	13



2.	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen.....	14
2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Arten und Lebensräume	14
2.2	Schutzgut Boden.....	17
2.3	Schutzgut Wasser.....	18
2.4	Schutzgut Luft und Klima.....	19
2.5	Schutzgut Landschaft.....	19
2.6	Schutzgut Mensch.....	20
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	22
2.8	Schutzgut Fläche	23
2.9	Wechselwirkungen	23
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	23
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)	23
4.1	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter.....	23
4.2	Eingriff und Ausgleich.....	24
4.3	Maßnahmen.....	25
5.	Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs.....	27
6.	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	27
7.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	27
8.	Durchführungsvertrag, Umsetzung, Rückbau, Nachnutzung	27
9.	Zusammenfassung	27



A Anlass und Erfordernis der Planung

1. Anlass der Planung

Die Stadt Vilshofen an der Donau hat beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „SO Solarpark Watzmannsberg II“ aufzustellen, und den Flächennutzungs- und Landschaftsplan im Parallelverfahren durch Deckblatt Nr. 96 zu ändern.

Um den Anforderungen des Planungsvorhabens gerecht zu werden, haben die Vorhabenträger nachfolgend beschriebene Fläche gewählt. Eine Erläuterung der Eignung der vorgesehenen Fläche folgt mit diesem Bericht.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 1,4 ha befindet sich auf der Fl.-Nr. 643 Gemarkung Aunkirchen, Gemeinde Vilshofen an der Donau.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan belegt:

- Bachaue

Im Landschaftsplan sind auf der Fläche unter anderem folgende Maßnahmen verzeichnet:

- Gewässerrenaturierung bzw. Öffnung verrohrter Gewässerabschnitte
- Erstaufforstung u. Christbaumkulturen nicht zulässig
- Planung: Bäume u. Sträucher (Ufergehölze)
- Grünlandanteil fördern

Auf dieser Fläche soll nun eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Es ist eine feste Aufständering mit Modultischen vorgesehen.

2. Zulässigkeit des Vorhabens

Die Vorgaben aus dem geltenden Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021) sind zu beachten.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- solartechnisch geeignete Neigung
- kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Acker- oder Grünland
- verfügbares Grundstück

Das EEG 2021 sieht die Möglichkeit der Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten vor.

Das Planungsvorhaben befindet sich in einem benachteiligten Gebiet. Ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet (benachteiligte Agrarzone, kleine Gebiete und Berggebiete) ist ein Gebiet, in dem Landwirte zum Ausgleich der natürlichen Standortbedingungen oder anderer spezifischer Produktionsnachteile eine Zulage erhalten, welche zur Fortführung der Landwirtschaft, Erhaltung der Landschaft und zu nachhaltigen Bewirtschaftungsmethoden beitragen soll. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in den so genannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten. Alle genannten Voraussetzungen sind somit bei der geplanten Anlage erfüllt.

Die Stadt Vilshofen hat im April 2021 Vergabekriterien für die Ausweisung von Freiflächen-photovoltaikanlagen erarbeitet. Umgesetzt werden im Zeitraum 2021/2022 insgesamt drei Anlagen, wobei eine maximale Leistung von 1 MW für diese Anlage vorgesehen ist. Dieses Vergabesystem wurde hier angewandt. Ein Aufstellungsbeschluss wurde bereits am 21.10.2021 gefasst.

Im Bebauungsplan wird Baurecht für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung der Freiflächenanlage ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit, danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird im Durchführungsvertrag geregelt.

BayLplG und Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Nach **BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1** (Grundsatz) soll das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden.

Die Fläche ist bereits durch die vorhandene angrenzende Photovoltaikanlage baulich und landschaftlich vorbelastet. Die Fläche ist allgemein nach Süden und leicht nach Westen geneigt. Zur Eingrünung des Areals im Nordwesten werden Heckenstrukturen angelegt.

Nach **LEP 6.2.1** (Ziel) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Nach **LEP 6.2.3** (Grundsatz) sollen Freiflächen Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Eine anthropogene Vorprägung der Landschaft ist durch die angrenzende Photovoltaikanlage gegeben.

Regionalplan Donau-Wald

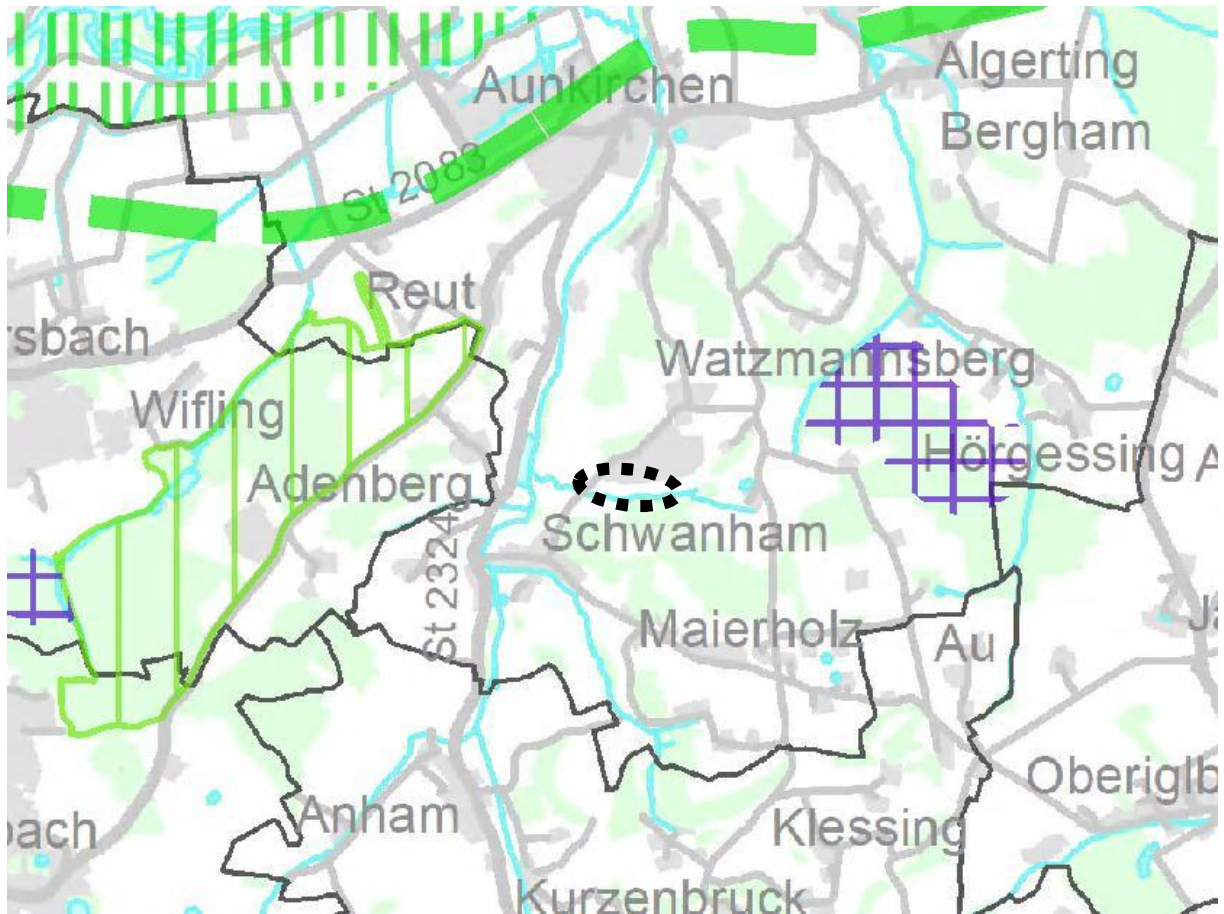
Nach **RP Donau -Wald B II 1.3** (Grundsatz) sollen Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden.

Zur Eingrünung des Areals im Nordwesten werden Heckenstrukturen angelegt.

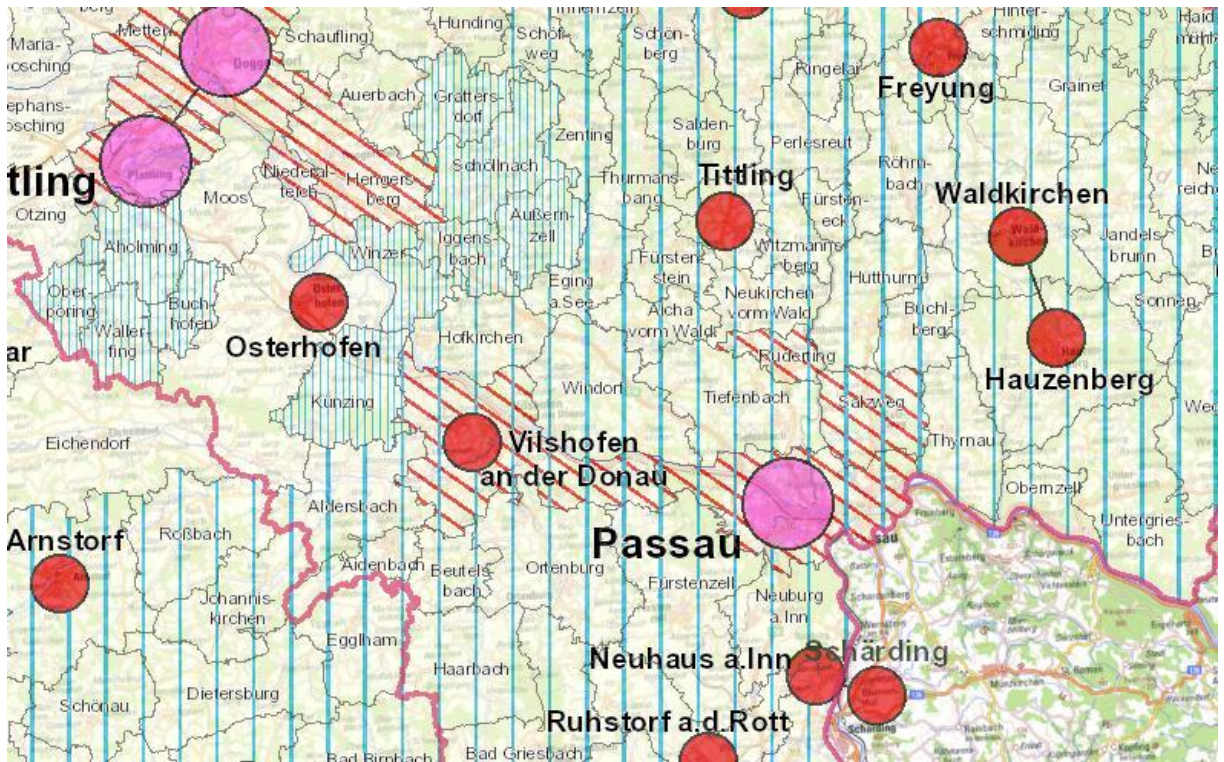
Nach **RP Donau-Wald B I 1.4** (Grundsatz) soll die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben.

Der Mikrostandort selbst hat durch die derzeit großteils vorliegende Grünlandnutzung keine besondere Funktion für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung.

3. Erfordernis der Planung



Regionalplan Donau-Wald, RISBY 2022



RISBY, Strukturkarte Region Donau-Wald 2022

Die Stadt Vilshofen an der Donau liegt an der Donau zwischen Osterhofen und Passau, und befindet sich in der Region 12 Donau-Wald. Gemäß der Raumstrukturkarte liegt die Stadt in einem ländlichen Raum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Für die beplanten Flächen sieht der Regionalplan keine besonderen Ziele und Maßnahmen vor. Im Osten befindet sich in ca. 1 km Entfernung das Vorranggebiet für Bodenschätze – Kies Hörgessing und im Westen liegt ebenfalls ca. 1 km entfernt das Landschaftsschutzgebiet „Edelsbrunner Tal“.

Da sich im Geltungsbereich keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen befinden, trägt die Fläche derzeit lediglich zur Kaltluftproduktion bei. Da sich durch die Solaranlage eine sehr geringfügige Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion einstellt und keine Gebäudekomplexe o.ä. errichtet werden, ist keine Verschlechterung durch die Errichtung der Anlagen zu erwarten.

Erholungsfunktionen der Fläche sind durch die derzeitige Nutzung als Grünland nicht gegeben.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist eine Einsehbarkeit nur sehr eingeschränkt gegeben. Daher stellt das Planungsgebiet eine optimale Fläche für die Realisierung des Vorhabens dar.

Im Bebauungsplan wird Baurecht für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit. Danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird im Durchführungsvertrag geregelt.

B Planungsrechtliche Situation

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich um ein sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11 Abs. 2 BauNVO.

In diesem Fall ist es zulässig, die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter, Trafostationen, Stromspeicher und Übergabestationen, Einfriedung sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind, durchzuführen.

Die Grundfläche der möglichen Nebengebäude und untergeordneten baulichen Anlagen darf einen Wert von insgesamt 50 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der eingezäunten Fläche frei wählbar.

2. Bauweise und Gestaltung der baulichen Anlagen

Funktionsbedingt gemäß Plandarstellung

Verwendung von Schraub- oder Rammfundamenten

Maximale Modulhöhe 3,2 m

Die maximalen Modulhöhen sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen.

Die Nebengebäude sind landschaftsgebunden zu gestalten und mit einem Flachdach oder Satteldach zu versehen. Die max. Wandhöhe (Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand) wird auf 3,0 m ab der natürlichen Geländeoberkante festgesetzt.

Die Reihen der Photovoltaikanlage sind der natürlichen Hangbewegung anzupassen.

Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen oder mit wassergebundener Decke zu befestigen.

3. Kennzahlen der Planung

Der Geltungsbereich beträgt hier ca. 1,4 ha.

4. Einfriedungen

Zaunart:

Die Flächen sind mit einem Metallzaun (z. B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) mit optionalem Übersteigschutz plangemäß einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 20 cm betragen. Außerdem sind Zauntore zulässig.

Zaunhöhe:

Max. 2,0 m über Urgelände.

5. Bodendenkmäler

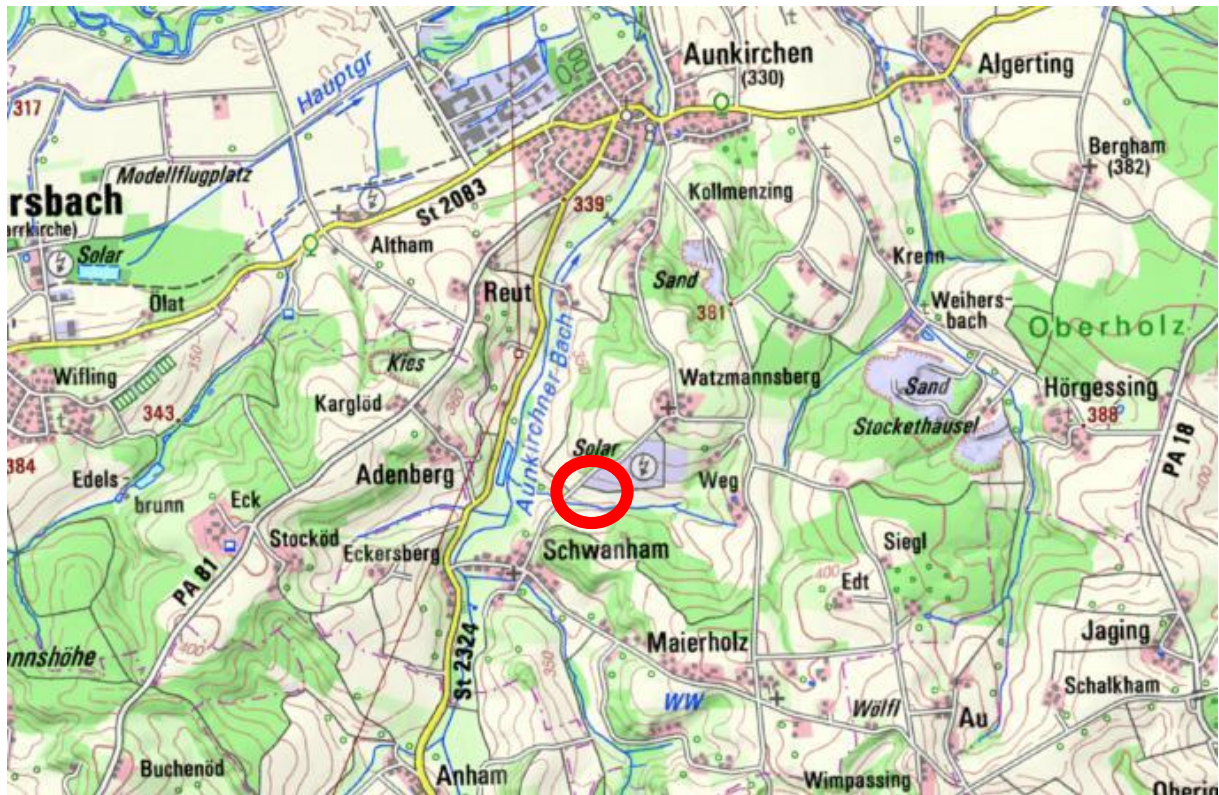
Laut Daten des BayernAtlas befindet sich südwestlich des geplanten Solarparks in ca. 250 m Entfernung ein Bodendenkmal, welches aber durch die baulichen Maßnahmen nicht betroffen ist.

C Beschreibung des Planungsgebiets

1. Lage

Das Planungsgebiet liegt südwestlich der Stadt Vilshofen an der Donau und südlich des Ortsteils Aunkirchen. In direkter Nachbarschaft an den Geltungsbereich befindet sich bereits eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Südlich und südöstlich befinden sich ausgedehnte Waldflächen. Im Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich zudem mehrere Acker- und Grünlandflächen. Nördlich des Flurstücks befindet sich ein Feldweg. Eine Anbindung an die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Schwanham und Watzmannsberg ist vorhanden, welche von Schwanham aus weiter an die St 2324 anschließt. Das Flurstück selbst wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

2. Geltungsbereich



Übersicht (nicht maßstäblich), Bayern Atlas 2022

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 13.586 m².

D Städtebauliche Konzeption und geplante bauliche Nutzung

1. Städtebauliche Grundlagen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen. Die Wechselrichter befinden sich unter den Gestellen der Module.

Die max. Wandhöhe weiterer Gebäude wird auf 3,0 m beschränkt.

Die Fläche des Baufeldes wird durch 2-schürige Mahd und Verzicht auf Düngung bzw. alternativ durch Beweidung extensiv gepflegt.

2. Städtebauliches Konzept

Für das anstehende Bauleitplanverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst. Entsprechende Festsetzungen zur Eingriffsregelung und Grünordnung sind im Bebauungsplan / Grünordnungsplan integriert. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben werden.

Im Geltungsbereich sind folgende Gebiete, in denen die Belastbarkeit der Schutzgüter in besonderer Weise zu beurteilen wäre, nicht vorhanden:

- im Bundesanzeiger gemäß § 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete und Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes
- Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.2 und 5 des Raumordnungsgesetzes

3. Gestaltung und Situierung der Baukörper

Es ist eine Reihenaufstellung mit fest aufgeständerten Modultischen auf Schraub- oder Rammfundamenten vorgesehen, womit Bodeneingriffe so weit als möglich minimiert werden.

Die max. Modulhöhe beträgt 3,2 m

Die max. Wandhöhe der Trafogebäude wird auf 3,00 m beschränkt.

4. Nutzungsart

Sondergebiet für „Anlage oder Nutzung erneuerbarer Energien (Sonnenenergien)“ gemäß § 11, Abs. 2 BauNVO. Im Sondergebiet ist eine freistehende Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Ferner sind innerhalb des Sondergebietes Gebäude bzw. bauliche Anlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind z.B. Trafos, Wechselrichter und Übergabestation.

Die Grundfläche der möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 50 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Baugrenze frei wählbar.

Es ist vorgesehen, die Freiflächenanlage mit einer Leistung von ca. 1 MW zu realisieren.

5. Immissionsschutz

5.1 Schallschutz

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Photovoltaikanlage stellen Wechselrichter und Trafos die Hauptgeräuschquellen dar. Vom Landesamt für Umwelt wurden Schallleistungspegel ermittelt, aus denen sich ergibt, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters

von rund 20 m zur Grundstücksgrenze die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten werden. (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU, Stand Januar 2014). Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt etwa 240 m. Die zu erwartenden Lärmimmissionen liegen somit unter den gesetzlichen Vorgaben.

5.2 Elektromagnetische Strahlung

Als mögliche Erzeuger von elektrischer und magnetischer Strahlung kommen die Solarmodule, die Verbindungsleitungen, die Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage.

Beim Solarpark handelt es sich um eine Gleichstromanlage. Üblicherweise sind hier die Feldstärken in etwa 50 cm Entfernung bereits deutlich kleiner als das natürliche Magnetfeld.

Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung (ca. 240 m) ist sichergestellt, dass die in der 26. BImSchV Anhang 1a genannten Grenzwerte unterschritten werden.

Das Vorhaben ist so zu realisieren, dass keine schädlichen Auswirkungen durch elektromagnetische Felder auf benachbarte Flächen bzw. zur nächsten Wohnbebauung entstehen. Die notwendigen Abstände sind entsprechend der Spannung bei der Realisierung der Anlage einzuhalten.

5.3 Emissionen aus der Landwirtschaft

Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und evtl. Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen.

Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschaftler ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht.

Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen. Die Fläche darf nicht gemulcht werden.

5.4 Sonstige Immissionen

Blendwirkungen in Richtung der bestehenden Siedlungsflächen sind aufgrund der Entfernung zur Wohnbebauung, dem vorhandenen Waldbestand im Südosten und naheliegend im Süden nicht zu erwarten. Zudem erfolgt die Modulausrichtung voraussichtlich nach Süden, wodurch auch auf die Straße keine Blendung stattfinden wird.

6. Hochwasser

Direkt südlich des Areals befindet sich ein Gewässer III. Ordnung. Ein festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet besteht jedoch nicht. Somit ist davon auszugehen, dass keine Auswirkungen auf die geplante Nutzung des Areals als Freiflächen – Photovoltaikanlage bzw. auf den geplanten Solarpark, zu erwarten sind. Der Antragsteller / Betreiber hat dennoch eigenverantwortlich Vorkehrungen zu treffen, sollte durch

Sturzfluten eine Überschwemmung eintreten. Es wird empfohlen, die Lage der technischen Infrastruktur demnach im nördlichen Bereich anzusiedeln.

E Erschließung

1. Verkehr

Eine Anbindung an die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Schwanham und Watzmannsberg ist vorhanden, welche von Schwanham aus weiter an die St 2324 anschließt.

2. Versorgung

2.1 Energie

Mittel- und Niederspannung:

Es ist vorgesehen, eine Trafostation auf dem Planungsgebiet zu errichten. Für die Transformatorstation benötigt der Vorhabenträger, je nach Stationstyp eine Fläche mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm.

2.2 Wasser

Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück. Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung-AwSV) zu erfolgen.

3. Entsorgung

Zum Anfall von Schadmodulen bzw. zu deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung sind auf Anordnung des technischen Umweltschutzes des Landkreises Passau geeignete Nachweise vorzulegen.

4. Gestalterische Ziele der Grünordnung

Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage

Um den gestalterischen Zielen gerecht zu werden, wird auf der Grünlandfläche mäßig extensives Grünland angestrebt. Hierzu wird das bestehende Grünland großflächig erhalten. Eine Neuansaat ist im Geltungsbereich nicht vorgesehen. Lediglich unbewachsene oder beeinträchtigte Randbereiche sollen gemäß den Festsetzungen nachgesät werden. Weiter wird die gesamte Fläche durch eine verminderte Mahdanzahl extensiviert, und ein Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel festgesetzt. Eine intensivlandwirtschaftliche Nutzung ist im Zeitfenster der Nutzung als Freiflächen – Photovoltaikanlage eingestellt, wodurch sich das gesamte Bodengefüge im Laufe der vorgesehenen Nutzungsdauer einer positiven Entwicklung unterziehen wird.

Gehölzpflanzungen

Zur Eingrünung des Areals im Nordwesten wird gemäß den grünordnerischen Festsetzungen eine Hecke gepflanzt.

Mit der Pflanzung der Hecken wird außerdem dem Flächennutzungsplan der Stadt Vilshofen a. d. Donau entsprochen, da dort für die beplante Fläche die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern bereits vorgesehen ist.

Mit der vorgesehenen Eingrünung wird der negativen Beeinträchtigung hinsichtlich des Landschaftsbildes entgegengewirkt. Zudem werden mit den Heckenpflanzen naturschutzfachlich hochwertige Strukturen geschaffen.

F Umweltbericht

1. Einleitung

Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen.

Die Trafostation kann frei innerhalb der Baugrenzen aufgestellt werden. Die max. Wandhöhe wird auf 3,0 m beschränkt.

Diese Fläche wird durch 2-schürige Mahd und Verzicht auf Düngung. Eine Anbindung an die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Schwanham und Watzmannsberg ist vorhanden, welche von Schwanham aus weiter an die St 2324 anschließt.

1.2 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele

Für das anstehende Bauleitplanverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst. Entsprechende Festsetzungen zur Eingriffsregelung und Grünordnung sind im Bebauungsplan / Grünordnungsplan integriert. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben werden.

Im Geltungsbereich sind folgende Gebiete, in denen die Belastbarkeit der Schutzgüter in besonderer Weise zu beurteilen wäre, nicht vorhanden:

- im Bundesanzeiger gemäß § 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

- gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete und Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetz
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes
- Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.2 und 5 des Raumordnungsgesetzes

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Die Fläche weist derzeit ein mäßig artenreiches Grünland auf. Durch ein angepasstes Pflegekonzept und geeignete Gehölzpflanzungen wird angestrebt, die Fläche naturschutzfachlich aufzuwerten und neue Lebensräume zu schaffen.

Im Südosten grenzt eine Waldfläche an die geplante Anlage an. Im direkten Umgriff befindet sich bereits die Freiflächenphotovoltaikanlage SO Watzmannsberg samt Ausgleichsflächen und Eingrünung. Die nächste Wohnbebauung befindet sich südwestlich in einer Entfernung von ca. 240 m.

Das Gebiet selbst ist nicht für die Naherholung durch Wanderwege oder ähnliches erschlossen. Im Nordwesten werden Heckenstrukturen mit standortgerechten heimischen Gehölzen angelegt.



Ansicht von Westen, Quelle: Eigenes Bildarchiv 2021



Ansicht auf Bestandsgehölze im Norden, Quelle: Eigenes Bildarchiv 2021

Im nördlichen Böschungsbereich bestehen einzelne Gehölze, welche zum Großteil außerhalb des Geltungsbereiches liegen. Es handelt sich unter anderem um Eichen maximal mittlerer Altersausprägung. Grundsätzlich sind diese durch Art 19 BayNatSchG geschützt. Das nächstgelegene amtlich kartierte Biotop befindet sich südöstlich des Planbereichs. Es handelt sich dabei um „bachbegleitende Gehölzsäume im Quellgebiet westlich von Weg“ (Teilflächen-Nr. 7444-0024-001). Von einer Beeinträchtigung ist nicht auszugehen.

Im Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich mehrere im Ökoflächenkataster verzeichnete Flächen. Einerseits direkt angrenzend im Osten und andererseits abgetrennt durch die Gemeindeverbindungsstraße im Westen. Die Eingrünung der bestehenden Anlage im Norden wird ebenfalls als ökologisch bedeutsame Fläche dargestellt. Die Hecke, welche zur Eingrünung der geplanten Anlage festgesetzt wird, wird den Biotopverbund in Richtung Westen zusätzlich stärken.

In ca. 850 m Entfernung in westlicher Richtung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Edelsbrunner Tal“, welches durch die Planung ebenfalls nicht beeinträchtigt wird.

Die potenzielle natürliche Vegetation wird als „Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Hainsimsen-Buchenwald“ angegeben.

Naturraum-Einheit ist das Unterbayerische Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten (Ssyman), Naturraumuntereinheit Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn (Arten- und Biotopschutzprogramm).

Potenzielle Lebensräume für Bodenbrüter zeichnen sich unter anderem aus durch offenes, flaches und feuchtes Dauergrünland, Äcker, Wiesen und Weiden bzw. offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Aufgrund der bestehenden Beeinträchtigungen durch die im Umkreis befindliche bestehende Photovoltaikanlage, die angrenzenden Gehölze und Baumbestände und der Landschaftssilhouette sind Störungen der Lebensräume und Bruthabitate der bodenbrütenden Vogelarten anzunehmen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist somit auszuschließen.

Es werden keine Gehölze gerodet. Eine Zerstörung von wichtigem Lebensraum für Tiere ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und der bestehenden Vegetation nicht zu erwarten.

Auswirkungen:

Die Änderung der Flächen in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum kleinflächigen Verlust von Grünland als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits werden diese Flächen extensiviert und zukünftig auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet.

Durch die von intensiver, menschlicher Nutzung geprägten Landschaftsteile ist von einer mittleren Lebensraumfunktion auszugehen. Da um das geplante Gebiet bereits mehrere Beeinträchtigungsfaktoren auf das Planungsgebiet einwirken, kann davon ausgegangen werden, dass das Areal derzeit eine geringe Bedeutung für den Artenschutz und deren Flora und Fauna mit sich trägt.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte zusätzliche Zerschneidung von Lebensräumen der vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-RL oder für Vogelarten entsteht dadurch nicht. Die zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Lebensraumfunktion des Gebietes unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen zur Nutzungsextensivierung innerhalb des Geltungsbereiches, werden in der Summe als gering eingestuft.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen.

Durch den Verzicht von Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz erfährt die Fläche mittelfristig eine naturschutzfachliche Aufwertung. Mittel- bis langfristig ist dadurch von einer Verbesserung der Artenvielfalt und des Insektenreichtums im Geltungsbereich und den umliegenden Flächen auszugehen. Dadurch verbessert sich auch das Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und Fledermäuse.

Eine potenzielle Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht gegeben. Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.

2.2 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Der Boden ist Teil der obersten Erdkruste und somit als Bindeglied zwischen Atmosphäre und Geosphäre zu betrachten. Er nimmt damit im Ökosystem als Nahtstelle zwischen belebter und unbelebter Umwelt und als Träger von Nahrungsketten eine zentrale Bedeutung im Ökosystem ein. Boden entsteht durch Verwitterung der anstehenden Gesteinsschichten.

Der Untergrund besteht im beplanten Areal laut Übersichtsbodenkarte zum Großteil aus „Bodenkomplex: Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)“. Ein Teilbereich im Norden wird als „fast ausschließlich Braunerde aus kiesführendem Lehm (Deckenschotter, Molasse, Lösslehm) über (kiesführendem) Sand bis Lehm (Molasse)“ beschrieben. Der Boden im Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.



Bodenübersicht (nicht maßstäblich), Bayern Atlas 2022

Auswirkungen:

Die Modultische werden mit Schraub- oder Rammfundamenten gesetzt, wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der geplanten Trafostation.

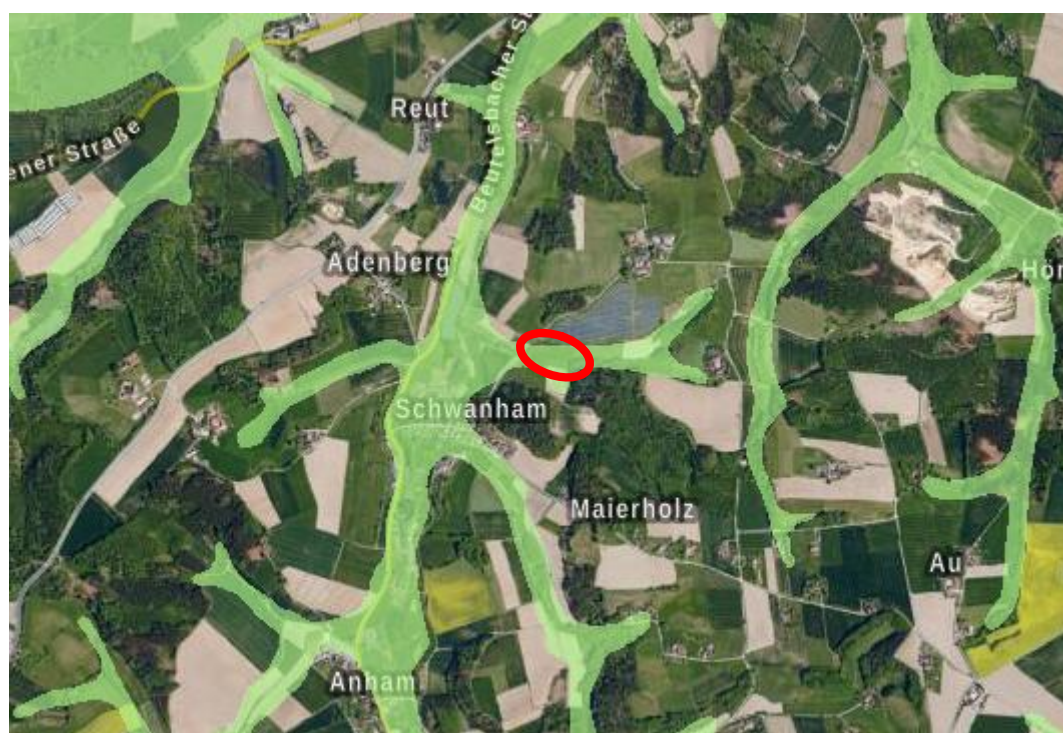
Der zuvor als landwirtschaftlich genutzte Boden kann sich regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche möglicherweise eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit.

Die Auswirkungen werden als positiv für das Schutzgut Boden eingestuft.

2.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet selbst nicht vorhanden. Jedoch fließt direkt südlich der beplanten Fläche der Aunkirchner Bach. Festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da das Baufeld außerhalb dieser Bereiche liegt. Jedoch liegt die Fläche größtenteils im wassersensiblen Bereich.



Wassersensible Bereiche (nicht maßstäblich), Bayern Atlas 2022

Aussagen bezüglich des Grundwassers sind detailliert nicht möglich. Der Zustand des Grundwasserkörpers Vorlandmolasse - Ortenburg, ist laut Kartendienst der Wasserrahmenrichtlinie mengenmäßig in einem guten und chemisch in einem schlechten Zustand, aufgrund der Komponente PSM.

Die starke Mechanisierung und der Einsatz von Mineraldünger und Düngerauswaschungen durch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung wirken sich jedoch möglicherweise negativ auf das Grundwasser aus.

Auswirkungen:

Eine Beeinträchtigung der Anlage aufgrund der Lage im wassersensiblen Bereich ist nicht absehbar.

Die Umwandlung in extensives Grünland und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert die Grundwasserbelastung und den möglichen Stoffeintrag in das naheliegende Gewässer. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in sehr geringem Umfang statt.

Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet. Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen. Es ist somit mit positiven Auswirkungen für das Schutzgut Wasser zu rechnen.

2.4 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung:

Das Planungsgebiet ist dem „Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn“ zuzuordnen. Das Klima hat bereits deutlich kontinentalen Charakter. Meist strengen, anhaltenden Wintern mit mehrmals unterbrochener Schneedecke stehen gewitterreiche, mäßig heiße Sommer gegenüber. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt ca. 750-800 mm, die Jahresmitteltemperatur liegt bei 7,5°C (ABSP Passau).

Das Baufeld selbst besitzt derzeit keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen. Vegetationsstrukturen sind südöstlich angrenzend in Form von ausgedehnten Waldflächen vorhanden. Diese bleiben vollständig erhalten.

Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen.

Die Neupflanzungen tragen zur Verbesserung des Lokalklimas bei. Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht demnach nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

2.5 Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Das Vorhaben befindet sich im „Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn“ (Arten- und Biotopschutzprogramm). Die potenzielle natürliche Vegetation wird auf dem Gebiet als Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Hainsimsen-Buchenwald angegeben.

Die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche grenzt im Norden direkt an eine bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage an, wobei sich an der Grenze freiwachsende Hecken und einzelne Laubbäume befinden. Die Lage führt zu keiner weiteren Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes. Im Süden bzw. Südosten befinden sich Waldflächen und im Norden Bestandsgehölze und die bestehende Eingrünung des vorhandenen Solarparks. In diese wird nicht eingegriffen. Im Nordwesten werden neue Vegetationsstrukturen zur Eingrünung geplant, um eine Summationswirkung ausschließen zu können. Sichtbeziehungen zur umliegenden Wohnbebauung sind durch die geplanten Heckenstrukturen und die im Umfeld liegenden Waldbereiche nicht gegeben.

Eine anthropogene Prägung des Areals liegt durch die Lage an der Straße, sowie die vorhandene Freiflächenphotovoltaikanlage bereits vor.

Die Fläche befindet sich zwischen 343 und 339 m ü. NN und ist nach Süden bzw. leicht nach Westen geneigt.



Blick von Straße in Richtung Osten, Quelle: Eigenes Bildarchiv 2021

Auswirkungen:

Die geplante Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Aufgrund der eingeschränkten Sichtbarkeit und der direkten Lage zum bestehenden Solarpark beeinträchtigt die geplante Anlage das Landschaftsbild nicht wesentlich.

Landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen umrahmen das geplante Areal. Durch das hügelige Gelände und die umliegenden Waldflächen ist eine großräumige Einsehbarkeit der Fläche nicht gegeben. Eine Wahrnehmung großer Flächen der Anlage ist durch die beschriebene Hügellage nicht gegeben. Ebenso ist im Vergleich zur bestehenden Photovoltaikanlage, welche eine Fläche von über 4 ha einnimmt, die geplante Anlage mit einer Zaunfläche von knapp 1 ha im Gesamtbild untergeordnet. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind im Zusammenhang mit der geplanten Eingrünungsmaßnahme als gering einzustufen.

2.6 Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Die Fläche weist großteils landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden vor. Das Gebiet ist für die Naherholung nicht durch Wanderwege oder Radwege erschlossen. Südlich des Geltungsbereichs verläuft durch den Ortsteil Schwanham in einer Entfernung von ca. 350 m der Fernwanderweg „Via Nova (Europäischer Pilgerweg)“. Eine Beeinträchtigung durch die Planungen ist aufgrund der Entfernung und der Lage im Ortszusammenhang nicht abzuleiten, Sichtbeziehungen sind nicht vorhanden. Die Erholungsfunktion des Fernwanderweges wird nicht beeinträchtigt.

Eine anthropogene Prägung des Areals liegt durch die nördlich angrenzende Photovoltaikanlage bereits vor.



Blick nach Norden, Quelle: Eigenes Bildarchiv 2021

Die nächste Wohnbebauung befindet sich in südwestlicher Richtung im Ortsteil Schwanham ca. 240 m von der Planfläche entfernt.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich geringe Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für angrenzende Ortsteile. Diese fallen jedoch aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen mit sich.

Es ist aufgrund des Standorts, der Entfernung zur Wohnbebauung und dem vorhandenen Waldbestand in Verbindung mit der geplanten Eingrünung von keiner relevanten Blendwirkung für die umliegenden Siedlungsflächen auszugehen. Zudem erfolgt die Modulausrichtung voraussichtlich nach Süden, wodurch auch auf die angrenzende Straße keine Blendwirkung stattfindet.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Photovoltaikanlage stellen Wechselrichter und Trafos die Hauptgeräuschquellen dar. Vom Landesamt für Umwelt wurden Schalleistungspegel ermittelt, aus denen sich ergibt, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten werden. (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU, Stand Januar 2014). Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt etwa 240 m. Die zu erwartenden Lärmimmissionen liegen somit weit unter den gesetzlichen Vorgaben.

Als mögliche Erzeuger von elektrischer und magnetischer Strahlung kommen die Solarmodule, die Verbindungsleitungen, die Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage.

Beim Solarpark handelt es sich um eine Gleichstromanlage. Üblicherweise sind hier die Feldstärken in etwa 50 cm Entfernung bereits deutlich kleiner als das natürliche Magnetfeld.

Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung (ca. 240 m) ist sichergestellt, dass die in der 26. BImSchV Anhang 1a genannten Grenzwerte unterschritten werden.

Das Vorhaben ist so zu realisieren, dass keine schädlichen Auswirkungen durch elektromagnetische Felder auf benachbarte Flächen bzw. zur nächsten Wohnbebauung entstehen. Die notwendigen Abstände sind entsprechend der Spannung bei der Realisierung der Anlage einzuhalten.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig. Aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung ist an den Immissionsorten kein relevanter Beitrag zu erwarten.

Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt. Erhebliche Auswirkungen sind durch die Planungen nicht ableitbar. Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Für den Planbereich findet sich im BayernAtlas - Denkmal des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege - kein Hinweis auf Flächen mit Kulturdenkmalen (KD).

Im Planungsgebiet sind keine denkmalgeschützten Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung ausgewiesen. Ein kartiertes Bodendenkmal befindet sich ebenso nicht auf dem beplanten Gebiet.

Südwestlich des geplanten Solarparks in ca. 250 m Entfernung befindet sich das Bodendenkmal mit der Akten-Nr. D-2-7542-0091 „Verebnetes Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung oder Burgstall des hohen bis späten Mittelalters“, welches durch die baulichen Maßnahmen nicht betroffen ist.



Übersichtskarte Bodendenkmäler (nicht maßstäblich, Bayernatlas 2022)

Auswirkungen:

Aufgrund der Lage können keine weiteren Aussagen über die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter getroffen werden.

Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, wie z.B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden.

2.8 Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 1,4 ha und wird überwiegend von Grünland eingenommen.

Auswirkungen:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen Flächenversiegelungen in geringem Umfang einher. Aufgrund der Verwendung von Schraub- oder Rammfundamenten wird eine großflächige Versiegelung vermieden. Zudem wird der Rückbau der Anlage vertraglich geregelt. Insgesamt ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

2.9 Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen bekannt.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall etwas höher einzustufen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

Schutzgut Arten- und Lebensräume

- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 20 cm
- Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen werden innerhalb des Pflughorizontes verlegt

Schutzgut Boden und Wasser

- Extensive Bewirtschaftung der anzusäenden Wiese unter den Modultischen ohne Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Verwendung von Schraub-/Rammfundamenten
- Verzicht auf Düngung, Mulchen und Pflanzenschutzmittel

Schutzgut Landschaftsbild

- Eingrünung mit heimischen Gehölzen
- Standort ohne großflächige Einsehbarkeit

Schutzgut Mensch

- Eingrünung mit heimischen Gehölzen
- Lage ohne Beeinträchtigung von Wohnbebauung
- Standort ohne großflächige Einsehbarkeit

Schutzgut Kultur und Sachgüterbild

- Eingrünung mit heimischen Gehölzen
- Standort ohne großflächige Einsehbarkeit

Schutzgut Fläche

- Vertragliche Festsetzung der Folgenutzung

4.2 Eingriff und Ausgleich

Gemäß dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2014) wird für PV-Freiflächenanlagen im Normalfall der Kompensationsfaktor 0,2 herangezogen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde Kompensationsfaktor für die als mäßig extensiv vorliegenden Grünlandflächen entsprechend auf 0,3 erhöht.

Des Weiteren sind folgende Maßnahmen zu Vermeidung grundsätzlich zu beachten:

- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung (Vorbelastung durch bestehende Photovoltaikanlage)
- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche
- 20 cm Abstand des Zauns zum Boden bzw. anderweitige Zäunungen, durch die dieselbe Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger etc. gewährleistet werden kann
- Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben

Gesamtfläche Gebiet	13.586 m ²
Baufeld Freiflächenphotovoltaikanlage (innerhalb Zaun)	10.344 m ²
Ausgleichsbedarf (gem. Absprache).	3.103 m ²
Anrechenbarer Ausgleich:	3.185 m ²

4.3 Maßnahmen

Durch die ökologisch hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts minimiert werden.

Vor Baubeginn ist die Sicherung der zu erhaltenden Bereiche sowie die Befahrbarkeit der Flächen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Gehölzrodungen von vorliegenden Bestandsgehölzen im Geltungsbereich sind nicht zulässig. Die nördlich gelegenen Einzelbüsche und Eichen und die südwestlich befindlichen Gehölze am Bach im Geltungsbereich sind zu erhalten.

Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Herstellung der Funktionstüchtigkeit der Anlage zu realisieren. Auf eine Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Passau zur Abnahme anzuzeigen.

Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage:

E1: Im eingezäunten Bereich ist mäßig extensiv genutztes Grünland anzustreben. Hierzu wird das bestehende Grünland großflächig erhalten. In den ersten 5 Jahren ist aufgrund des Nährstoffüberschusses der Flächen eine 3-malige Mahd durchzuführen. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf 2x pro Jahr reduziert werden. Das Mähgut ist abzutransportieren. Alternativ kann eine Beweidung durchgeführt werden. 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. Für eventuell durch Baumaßnahmen beeinträchtigte oder brachliegende Flächen bzw. für unbewachsene oder beeinträchtigte Randbereiche ist eine Grünlandansaat (autochthones, krautreiches Saatgut der Herkunftsregion 16, vorzugsweise des Landschaftspflegeverbandes Passau e.V., oder lokal gewonnenes Mähgut von geeigneten, umliegenden Spenderflächen) vorzunehmen.

Stromkabel müssen so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung der Weidetiere ausgeschlossen werden kann.

Ausgleichsmaßnahme 1: Heckenpflanzung mit umliegendem Saum

E2: Zur Eingrünung der Anlage ist im Westen (siehe Planzeichnung) eine 3-reihige Hecke zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1,5 x 1,5 m. Es sind mind. 6 verschiedene Arten aus der unten aufgeführten Pflanzliste zu verwenden (heimische Pflanzen des Vorkommensgebietes 6.1 „Alpenvorland“).

Die Hecke soll durch mechanische oder chemische Einzelschutzmaßnahmen, z.B. AntiKnabb oder Trico, vor Wildverbiss geschützt werden.

Außerhalb der festgesetzten Heckenpflanzung im Westen bzw. Norden der Anlage (siehe Planzeichnung) ist auf den Abstandstreifen zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie zu Feldwegen ein Wiesensaum anzulegen. Dies erfolgt auf den unbewachsenen Flächen durch eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 16, vorzugsweise des Landschaftspflegeverbandes Passau e.V., oder lokal gewonnenes Mähgut von geeigneten, umliegenden Spenderflächen). Der Saum ist zweimal pro Jahr zu mähen. 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. Bei jeder Mahd sind an jeweils wechselnden Standorten jeweils 20% der Fläche als Altgras stehen zu lassen. Das Mähgut ist nach jeder Mahd abzutransportieren. Auf Düngung, Mulchen und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

Pflanzqualität:

Sträucher: v. Str., mind. 3-5 Triebe, 50 - 100 cm

Heister: 2xv 150-200 (min. 5 %)

Es sind autochthone Gehölze ausfolgender Pflanzliste zu verwenden:

Sträucher:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	gemeine Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Heister:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aucuparia	Eberesche

Anrechenbarer Ausgleich: **2.100 m²**

Ausgleichsfläche 2: Hochstaudenflur auf dem Gewässerrandstreifen

E3: Im Süden, entlang des Grabens, soll eine Hochstaudenflur auf dem Gewässerrandstreifen angestrebt werden. Für den Erhalt dieser Fläche bzw. zur Verhinderung einer Verbuchung ist eine Mahd in mehrjährigem Abstand notwendig. Insbesondere beim Aufkommen von Gehölzen ist eine regelmäßige Mahd im Abstand von ca. 2–5 Jahren umzusetzen. Grundsätzlich ist bei jeder Mahd mindestens ein Drittel der Fläche zu belassen, um Rückzugsräume für die Fauna zu erhalten. Die Mahd muss jeweils zwischen Mitte September und Februar durchgeführt werden. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Der Abtransport des Mähguts hat verzögert nach 1–2 Tagen zu erfolgen, damit Kleintiere abwandern können. Empfohlen wird eine Mahd mit hoch eingestellten Mähbalken. Schlegelmähwerke bzw. schnell drehende Maschinen dürfen nicht verwendet werden. Auf Düngung, Mulchen und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

Die Aufwertung der Fläche kann mit einem Faktor von 1,0 angerechnet werden.

Anrechenbarer Ausgleich: **1.085 m²**

Pflege: Es sind keine Pflege-, und Umbaumaßnahmen auf den Grünflächen zulässig, welche der Erreichung des Zielzustandes entgegenstehen. Fremde Gehölzaufwüchse und invasive Arten sind in den ersten drei Jahren durch Ausmähen zu entfernen. Es ist auch sicherzustellen, dass hier keine Beeinträchtigungen erfolgen, z. B. durch Entsorgung von Grünschnitt, Nutzung als Lagerfläche, Gartenfläche oder Freizeitfläche.

Anrechenbarer Ausgleich: **3.185 m²**

Der notwendige Ausgleich ist somit erbracht.

Gemäß Art. 6b Absatz 7 Satz 4 BayNatSchG sind die Ausgleichsflächen von der Stadt an das Landesamt für Umweltschutz zu melden. Um jeweils einen Abdruck an die Untere Naturschutzbehörde wird gebeten.

5. Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs

Die Stadt Vilshofen an der Donau hat die Ausweisung neuer Freiflächenphotovoltaikanlagen anhand der im April 2021 erarbeiteten bzw. festgelegten Vergabekriterien (Anlagenleistung, Anordnung zu bestehenden Anlagen, Netzeinspeisung und Natur- und Landschaftsschutz u.a.) überprüft. Demnach wurde unter mehreren Bewerbern die besten Standorte ausgewählt. Damit ging eine Prüfung von Planungsvarianten einher. Mit dem hier geplanten geringen Umgriff wird die Erweiterung der nördlich bestehenden Anlage mitgetragen. Eine Eingrünung wurde im Bereich Richtung Straße ebenso ergänzt, um die Sichtbarkeit der Anlage weiter einzuschränken.

Überlegungen zu Standortalternativen werden im Rahmen des Umweltberichts zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan angestellt.

6. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, der Regionalplan Donau-Wald, die Biotopkartierung Bayern und das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Passau zugrunde gelegt.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) sollen auf bisher nicht vorhersehbare Auswirkungen abzielen.

Da bei Durchführung entsprechender Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen nicht mit erheblichen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen ist, können sich Maßnahmen zum Monitoring auf die Kontrolle der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauphase und auf die Pflege und Entwicklung der Ausgleichsflächen beschränken.

8. Durchführungsvertrag, Umsetzung, Rückbau, Nachnutzung

Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde (§ 12 BauGB) im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag zur Umsetzung einer Anlage mit 1 MW Leistung und, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigten, nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.

9. Zusammenfassung

Die Fläche wird momentan landwirtschaftlich genutzt und stellt demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Die Fläche wird zukünftig zur Energiegewinnung

genutzt. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln positiv auf das Grundwasser und das südlich angrenzende Gewässer aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens. Oberflächengewässer sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Das Baufeld liegt außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete. Jedoch liegt die Fläche größtenteils im wassersensiblen Bereich. Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.

Aufgrund des Standorts und dem vorhandenen Waldbestand in Verbindung mit der geplanten Eingrünung ist von keiner relevanten Blendwirkung für die umliegenden Siedlungsflächen auszugehen. Im Falle aufkommender Blendwirkung sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Lärmbelästigungen entstehen aufgrund der Lage und des Anlagenkonzeptes nicht. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren. Durch das Vorhaben werden keine Fuß- und Radwege beeinträchtigt.

Anstehender Boden wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt. Durch die Lage ist keine große Fernwirkung des Grundstücks gegeben. Auf dem Gelände ist kein Bodendenkmal bekannt. Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaft statt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	positiv
Wasser	positiv
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Mensch	gering
Kultur- und Sachgüter	keine
Fläche	gering

Planfertiger:



GeoPlan

Geoplan GmbH
Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@geoplan-online.de

.....
Sebastian Kuhnt
M.A. Kulturgeographie

.....
Sarah Weiß, M. Sc. (TUM)
Nachwachsende Rohstoffe

Anhang

- Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Watzmannsberg II“ M 1:1.000

